

Rechtsformen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe im Vergleich

Selbsthilfegruppen und Rechtsverkehr

Vielfältig wie die Formen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind auch die Bezeichnungen ihrer Gruppen. Ob „Bluthochdruck-Selbsthilfegruppe“, „Alzheimer Club“, „Mütter-Initiative“, „Treffpunkt Diabetes“, „Aktionsgemeinschaft“, „Offene Gruppe für zwischenmenschliche Beziehungen“ oder einfach „Herzklappen e.V.“, der Gruppenname soll prägnant und nicht zu lang sein.

Nur beim „e.V.“, dem eingetragenen Verein also, lässt sich bereits aus dem Gruppennamen die Rechtsform der Selbsthilfegruppe erschließen. Bei allen anderen Gruppierungen bleibt dies offen und spiegelt so ungewollt die Gewichtung wider, die der Überlegung eingeräumt wird, wie eine Gruppe im Rechtsverkehr auftritt und auftreten kann. Bei den Gruppen stehen die alltägliche Arbeit, die regelmäßigen Treffen, der Erfahrungsaustausch untereinander und die Beratung von interessierten gleichermaßen Betroffenen im Vordergrund. Fragestellungen nach Rechtsform und Rechtsfähigkeit bleiben oft auf der Strecke.

Erst wenn Gruppen mit ihrem Anliegen und ihren Gruppenthemen nach außen gehen, erreichen Selbsthilfeunterstützer/innen in den Kontaktstellen immer wieder Fragen von Gruppen hierzu. Es herrscht Informationsbedarf über Verantwortlichkeiten, wer also etwa für die Gruppe rechtswirksam handeln kann, zum Beispiel wenn Veranstaltungen oder Ausflüge organisiert werden. Die Gruppenleiter/innen überlegen, ob es Haftungsfallen für die Aktiven gibt, wenn etwas schief laufen sollte. Welche Unterlagen muss die Gruppe bei der Eröffnung eines Bankkontos vorlegen? Wer ist „Verantwortlicher im Sinne des Presserechts“, wenn ein Flyer erstellt wird?

Die Antworten hierfür erschließen sich aus den verschiedenen Rechtsformen, die für die Gruppen in Frage kommen. Der folgende Beitrag stellt aus juristischer Sicht die verschiedenen Möglichkeiten nebeneinander, die Betroffene für ihre Gruppenarbeit wählen können und versucht Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsform zu benennen.

Unkompliziert: Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, gegenseitige Hilfe und Solidarität: Diese Begriffe aus der Gegenwart der Selbsthilfe sind, so paradox es auch klingen mag, genau die Prinzipien der altherwürdigen „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“. Diese Form der Personengesellschaft, mit der Tradition aus dem 19. Jahrhundert und ihrer Festschreibung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist darüber hinaus auch das, was heute „niederschwellig“ genannt wird.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist ein Zusammenschluss natürlicher Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Nicht mehr und nicht weniger. Ein grundlegendes Prinzip ist die Gleichrangigkeit der Gesellschafter/innen, der Mitglieder also. Jede Person besitzt die gleichen Rechte und Pflichten. Kennzeichen ist weiter, dass es zu ihrer Gründung und während ihres Bestehens keinerlei Formvorschriften zu beachten gilt. Es ist weder die Existenz eines schriftlichen Vertrages, noch eine notarielle Beurkundung, noch eine Eintragung in einem Registergericht erforderlich.

Damit kommt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Struktur und Arbeit der Selbsthilfe als Form des Zusammenschlusses Gleichgesinnter so nah wie keine andere Gesellschaftsform. Darin liegt ihre unbestreitbare Stärke. Denn diese Flexibilität beinhaltet, dass schnell und umstandslos auf geänderte Verhältnisse reagiert werden kann. Dies betrifft sogar den grundlegendsten Sachverhalt überhaupt: Den Wechsel der „Gesellschafter/innen“, der Mitglieder. Eine gewisse Fluktuation ist in Selbsthilfegruppen immer gegeben. Betroffene suchen Rat und Unterstützung, werden diese nicht mehr benötigt, nimmt die / der Betreffende an den Zusammenkünften einfach nicht mehr teil. Die Gruppe will auch offen sein für neue Interessierte. Oder die Gruppenstruktur verändert sich alters- und krankheitsbedingt. Jede andere Gesellschaftsform ist in diesen Fällen darauf angewiesen, schriftliche Beitrittsklärungen oder Kündigungen anzufordern, die ihrerseits wieder bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts jedoch lässt problemlos permanenten Wandel zu.

Diese Stärke der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, ihre Flexibilität, ist aber auch ihre Schwäche. Vielfach beklagen Gruppensprecher/innen, dass die Zahl der Gruppenteilnehmer/innen nicht exakt bestimmt wird / werden kann und somit im Sinne des Gesellschaftsrechts dann ja wohl keine Gesellschaft nach Köpfen bestehen könne. Dies ist nur vordergründig richtig.

Vielleicht hilft diese, von der Praxis der Selbsthilfe getragene Überlegung: Ist es für die Gruppe überhaupt erforderlich, jederzeit und immer die Teilnehmer/innen nach Zahl und Person genau zu definieren? Oder ist es ausreichend, sich mit dieser Fragestellung dann auseinanderzusetzen, wenn die Gruppe am Rechtsverkehr teilnimmt? Plant die Gruppe zum Beispiel einen Ausflug, muss ein Bus bestellt, müssen Fahrkarten gekauft oder Tickets reserviert werden, entfaltet die Gruppe Außenwirkung und geht Verträge ein, die Verpflichtungen nach sich ziehen? Erst dann ist es für die Aktiven der Gruppe erforderlich zu wissen, wer genau „mit im Boot“ sitzt. Dies ist für den Erfolg der Unternehmung wie auch für den Selbstschutz der Gruppensprecher/innen, die nach außen auftreten, gleichermaßen unerlässlich. Und genau so handeln auch die Gruppenvertreter/innen in der Regel. Bei konkreten Vorhaben werden Teilnehmerlisten gefertigt und danach richten sich auch die einzelnen Zahlungsverpflichtungen. So ist zum erforderlichen Zeitpunkt die Zusammensetzung der Gruppe doch genau bestimmbar.

Das vorgenannte Beispiel benennt zwei weitere Wesenszüge einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Natürlich gibt es Gesellschafter/innen, Teil-

nehmer/innen, die „gleicher als gleich“ sind, und natürlich verbietet es sich trotz Formfreiheit nicht, manches schriftlich festzuhalten.

Es hat sich in der Praxis als hilfreich und ausreichend erwiesen, Beschlüsse, die darin münden, Verbindlichkeiten einzugehen, in einem Protokoll festzuhalten und gegebenenfalls auch von den einzelnen Teilnehmer/innen unterschreiben zu lassen. Formfreiheit heißt ja nicht Verzicht auf Schriftlichkeit!

Das Prinzip der Gleichberechtigung im Gesellschaftsrecht lässt vermuten, dass auch alle Gesellschafter/innen im gleichen Umfang tätig sind. Es bietet aber andererseits auch die Möglichkeit, einzelne Mitglieder aus der Gruppe heraus für einzelne Aufgaben zu bestimmen. Aber auch hier herrscht Formfreiheit. Auf welche Art und Weise dies geschieht, schriftlich oder mündlich, jährlich bestätigt oder nicht, hierzu äußert sich das Gesetz nicht. Es manifestiert sich wiederum eine gravierende Erleichterung zu anderen Gesellschaftsformen, namentlich dem Verein.

Auch in weiterer Hinsicht haben Niederschwelligkeit und Formfreiheit Vor- und Nachteile. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird durch Verträge, die für die Gruppe abgeschlossen werden, stets die ganze Gruppe in die Pflicht genommen. Die Gesamtheit der Teilnehmer/innen steht so in der Haftung. Eine Personengesellschaft besitzt nur eine bedingte Rechtsfähigkeit, das heißt, sie kann zwar im Rechtsverkehr auftreten, verpflichtet bleiben aber immer die real in der Gesellschaft stehenden Personen. Damit steht sie im Gegensatz zur vollen Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, hier sei wiederum der Verein genannt.

Dennoch dürfte für das Gros der Selbsthilfegruppen dieses Risiko überschaubar bleiben. Solange sich Ausflüge der Gruppe in den Rechtsverkehr als Einzelfälle darstellen und vor Abschluss eines Vertrages ein Konsens hergestellt wird, dürften die Teilnehmer/innen auch vor Überraschungen sicher sein. Es schafft Klarheit, im Einzelfall doch etwas Verwaltungsaufwand zu betreiben, und das senkt auch die Nachteile der großen Flexibilität und Formfreiheit auf ein praktikables Maß.

Für diese Selbsthilfegruppen ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die richtige Form des Zusammenschlusses. Sie ist eben einfach eine Gruppe.

Bewährt: Der Verein

Nicht weniger Tradition wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besitzt das juristische Gebilde „Verein“. Auch er hat seine Wurzeln im 19. Jahrhundert. Das allerdings hat es ihm zu Beginn der neueren Selbsthilfebewegung im Deutschland der 1960er und 1970er Jahre nicht immer leicht gemacht. Das Image des „Vereins“ (von Turnvater Jahn bis zum Gesangverein) wollte so gar nicht zum Abschneiden alter Zöpfe taugen. Zu sehr standen Aufbruchsstimmung und das kritische Hinterfragen von festgefahrenen Strukturen im Widerspruch zu den starren Vorgaben des Vereinsrechts.

Und in der Tat, der Verein setzt voraus, dass sich seine Mitglieder einige Gedanken über ihre Stellung im Rechtsverkehr gemacht haben, bevor die Arbeit aufgenommen wird. Ohne jetzt in die Tiefen des Vereinsrechts einzusteigen,

letzteres füllt in einschlägigen Buchhandlungen Regale, seien hier die formalen Grundzüge umrissen.

Der Verein ist eine juristische Person, die gegründet werden muss. Er muss sich eine Verfassung geben, also eine Satzung verabschieden, und sich im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts registrieren lassen. Damit ist er ein eingetragener Verein. Der Anhang „e.V.“ nach dem Vereinsnamen verdeutlicht dies. Ist der Verein erst einmal rechtswirksam in die Welt gesetzt, existiert er unabhängig von seinen Mitgliedern. Der Beitritt neuer Mitglieder und das Ausscheiden derjenigen, die nicht mehr im Verein sein möchten, lassen das Gebilde „Verein“ gänzlich unverändert. Seine Funktionsfähigkeit bleibt bestehen. Aufgrund der förmlichen Mitgliedschaft ist immer ersichtlich, wie viele Personen dem Verein angehören, gleichwohl dies für seine Arbeit nicht wichtig ist.

Der Verein handelt durch den Vorstand. Nur er ist berechtigt und auch verpflichtet für das Rechtsgebilde „Verein“ nach außen aufzutreten. Nach Innen ist der Vorstand seinen Mitgliedern verpflichtet, er hat Rechenschaft über seine Handlungen abzulegen und wird in regelmäßigen Abständen neu gewählt. Jede Veränderung in der Satzung oder ein Wechsel der Funktionsträger/innen, der Personen des Vorstandes, sind dem Registergericht anzuzeigen.

Trotz dieser starren Vorgaben, die nicht disponibel sind, hat sich die Rechtsform des Vereins in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe bewährt, bietet sie doch folgende Vorteile:

Im Gegensatz zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind die Aufgaben der Beteiligten klar verteilt. Der gewählte Vorstand hat seine Funktionen bis zu seiner förmlichen Ablösung auszuüben. Die „einfachen“ Vereinsmitglieder sind aus der Pflicht und haften für keinerlei Handlungen des Vereins. Wird der Verein von einem Dritten in Anspruch genommen, sei es, weil er einen Vertrag nicht erfüllt oder dessen Rechte verletzt haben sollte, ist grundsätzlich die juristische Person „Verein“ zu verklagen. Das einzelne Vereinsmitglied kann weder als Person noch mit seinem Vermögen herangezogen werden.

Aus dieser Grundkonstellation heraus ergeben sich weitere Sachverhalte:

– Die Eröffnung eines Bankkontos nur auf den Namen des Vereins impliziert keine Schwierigkeiten. Der Verein als juristische Person erhält problemlos ein eigenes Konto, das völlig getrennt von den Vermögensmassen der einzelnen Mitglieder geführt wird. Selbsthilfegruppen ohne Vereinsstatus können ein Lied davon singen, welche Schwierigkeiten es bereitet, ein Konto zu eröffnen, das auf den Namen der Gruppe lautet.

– Ein anderes Beispiel ergibt sich aus dem Presserecht: Der Flyer der Selbsthilfegruppe benötigt ein Impressum. Beim Verein zeichnet dann dieser, vertreten durch den Vorstand, als „verantwortlich im Sinne des Presserechts“.

– Der wohl wichtigste Vorteil kommt aus dem Steuerrecht. Der e.V. kann beim örtlich zuständigen Finanzamt die sogenannte „Gemeinnützigkeit“ beantragen. Die Grundprinzipien der Selbsthilfe, namentlich der Selbsthilfe im Gesundheitsbereich, lassen sich unter die Gesichtspunkte der Förderung der All-

gemeinheit, des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege subsumieren und können so steuerlich privilegiert werden. Neben ermäßigter Sätze bei der Umsatzsteuer sei hier vor allem die Begünstigung von Spenden genannt. Die von gemeinnützigen Vereinen quittierten Spenden sind für die Spenderin / den Spender als Ausgabe einkommensmindernd anzusetzen. Diesen Vorteil können Gesellschaften des bürgerlichen Rechts grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen.

Letztendlich macht dieser Umstand die Rechtsform des Vereins für die Selbsthilfelandchaft so interessant. Ein großer Teil der örtlichen, vor allem aber auch der überregionalen Gruppen, ist daher vereinsrechtlich organisiert.

Wenn Nachteile benannt werden sollten, so können vielleicht zwei Punkte herausgegriffen werden.

– Zum einen besteht eine Verpflichtung, die eigenen Finanzen gegenüber dem Finanzamt und den Mitgliedern offenzulegen und transparent darzustellen. Damit ist ein erhöhter buchhalterischer Aufwand verbunden. Neben der Auflistung von Einnahmen und Ausgaben muss auch ein Jahresabschluss erstellt werden.

Umsatzstarke Vereine, die auch einen wirtschaftlichen Geschäftszweig enthalten, sind darüber hinaus bilanzierungspflichtig.

– Zum anderen darf der Einfluss dieser formalen Erfordernisse auf das Gruppenleben nicht unterschätzt werden. Eine kleine Selbsthilfegruppe, die sich einfach einmal zusammengefunden hat, ist vom gemeinsamen Arbeiten auf Augenhöhe getragen. Das Vereinsleben hingegen impliziert eine gewisse Hierarchie zwischen dem Vorstand „oben“ und dem einfachen Mitglied „unten“. Je größer dann das Gebilde „Verein“ wird, umso mehr Distanz entsteht. Das Image großer Vereine, wie überregionaler Sport- oder Wandervereine, dürfte die Skepsis der 1960er und 1970er Jahre geprägt haben. Das bewog damals Gruppen und Initiativen, „einfach nur eine Gruppe“ ohne Hierarchien und vermeintlich ohne rechtliche Bindungen sein zu wollen.

Seit dieser Zeit hat sich allerdings die Vereinslandschaft verändert und gerade die unzählig vielen kleinen Vereine in allen Bereichen des öffentlichen Lebens haben der Rechtsform „Verein“ ihre Lebendigkeit zurückgegeben. Aus der Selbsthilfeszene ist der Verein als bewährte und praktikable Rechtsform nicht mehr wegzudenken.

Vernetzt: Die Gruppe im Verband

Die Selbsthilfelandchaft wäre nicht sie selbst, wenn sie nicht auch Verbindungen und Verknüpfungen zuließe, die zunächst einmal widersprüchlich erscheinen.

Wie ist die folgende Gruppe rechtlich einzuordnen? Die Gruppe mit einem Thema aus dem Bereich der chronischen Erkrankungen hält seit Jahren ihr monatliches Treffen selbständig und in Eigenregie ab, pflegt aber gleichzeitig beste Kontakte zum zuständigen Bundes- oder Landesverband? Ist sie nun eine Ortsgruppe des Verbandes, eine unselbständige Untergliederung, ein

Mitglied des Verbandes, ein nicht rechtsfähiger Verein oder einfach eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Kontakten zum Verband?

Um es vorauszuschicken: Eine einfache und universal gültige Antwort wird es hierbei nicht geben. Aber man kann versuchen, diese Fallkonstellation in Parameter einzubetten, die die Gruppenarbeit praktikabel und transparent machen und Kompetenzgerangel zwischen Gruppe und Verband vermeiden helfen.

Die Problematik kann von zwei Seiten gesehen werden. Einmal aus der Sicht des Verbandes mit Blick auf die einzelne Selbsthilfegruppe vor Ort. Und ein anderes Mal aus der Sicht der Gruppe, die sich Hilfestellung vom überregionalen Verband erhofft.

Landes- und Bundesverbände sind in der Regel Vereine und so liegt es nahe, dass sie auch Vereinsrecht anwenden. Die Gruppen selbst pochen auf Autarkie und Selbständigkeit und berufen sich auf ihre Rechtsstellung als Personengesellschaft, als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Um abzuklären, wie das Rechtsverhältnis nun ist, sollte untersucht werden, wer denn eigentlich Mitglied im Verband ist. Die Gruppe als Ganzes, jedes Mitglied der Gruppe, der / die Gruppensprecher/in, lediglich einzelne Gruppenmitglieder? Aus der Beantwortung dieser Fragen lässt sich ablesen, wie eng die Verbindung zwischen Gruppe und Verband ist.

Klar dürfte die Sache sein, wenn ein Verband von sich aus Ortsgruppen initiiert und die Bedingungen vorgibt, wer und wie man Mitglied im Verband wird. Je enger also die personelle, strukturelle und historische Verflechtung zwischen Gruppe und Verband ist, desto mehr spricht dafür, dass sich die Gruppe dem vereinsrechtlichen Reglement des Verbandes zu fügen hat.

Der entgegengesetzte Sachverhalt dürfte vorliegen, wenn sich einzelne Gruppenmitglieder einer bestehenden Gruppe dazu entschließen, dem Verband beizutreten, um beispielsweise die Zeitschrift des Verbandes kostenfrei beziehen zu können. Hier spricht viel dafür, dass die Gruppe als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts alle ihre Aufgaben ohne Vorgaben durch den Verband wahrnehmen kann.

Dazwischen ist jede Abstufung möglich und im Einzelfall zu untersuchen. Für die Praxis wichtiger als rechtsdogmatische Überlegungen erscheint aber das Gespräch und die Klärung zu sein, wer für die verschiedenen Arbeitsbereiche zuständig ist. Die Schnittstelle zwischen Ortsgruppe und Verband sollte nicht als Konfliktpotenzial begriffen werden, sondern als Chance. Es gilt zu überlegen, welche Synergieeffekte die Gruppe mit dem überregionalen Verband erzielen und welche Vorteile eine gute regionale und überregionale Vernetzung dem Gruppethema bringen kann.

Und die Gruppen sollten die Wertschätzung erfahren, die ihnen als Kernzelle der Selbsthilfe auch gebührt: Zur Selbsthilfe gehört auch gelebte Selbstbestimmung. Um überhaupt existieren und arbeiten zu können, verbleiben der örtlichen Selbsthilfegruppe im Verhältnis zum Verband immer Kompetenzen.

Unvollendet: Der nicht eingetragene Verein

Viel Verwirrung bringt ein Begriff, der oft ins Feld geführt wird, aber selten zu trifft: Der „nicht eingetragene Verein“, bezeichnet auch als „nicht rechtsfähiger Verein“.

Viele Gruppen, gerade wenn sie schon lange bestehen und über eine relativ konstante Mitgliederstruktur verfügen, sehen sich gerne als nicht eingetragener Verein. Ihr Selbstverständnis, das aufgrund gemeinsamer Jahre mit Ausflügen und Weihnachtsfeiern an ein lebendiges Vereinsleben erinnert, verstärkt dieses Bewusstsein.

Doch hier ist Vorsicht geboten: Ein nicht eingetragener Verein ist ein Verein, der lediglich keine Eintragung im zuständigen Register des Amtsgerichts vorweisen kann, im Übrigen allerdings alle Kennzeichen eines Vereines besitzt. Nur dann ist er wirklich ein nicht eingetragener Verein. Diese körperschaftliche Ausrichtung trifft allerdings für die wenigsten Selbsthilfegruppen zu. Ein nicht rechtsfähiger Verein beruft sich auf eine Satzung, hat einen Vorstand, der förmlich gewählt wird und hält Mitgliederversammlungen ab, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen.

„Nicht rechtsfähig“ wird er im Bürgerlichen Gesetzbuch genannt, da er keine juristische Person darstellt, und somit auch nur im gleichen Umfang wie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts rechtsfähig ist. Dennoch wird er in der Praxis meist wie eine juristische Person behandelt, vor allem von den Finanzbehörden, mit der Folge der Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Allerdings kann ein nicht eingetragener Verein die Verleihung der Bezeichnung „gemeinnützig“ beantragen, was eigentlich den „eingetragenen Vereinen“ vorbehalten ist. Die Dokumentation der körperschaftlichen Ausrichtung eines nicht eingetragenen Vereins ist natürlich im Verhältnis zum „e.V.“ mit mehr Aufwand verbunden. Das zieht die Frage nach sich, ob nicht schon aus diesem Grund eine Eintragung der einfachere Weg ist.

Im Übrigen spielt die Frage, ob eine Selbsthilfegruppe die Rechtsform eines „nicht eingetragenen Vereins“ besitzt, allenfalls noch beim Rechtsverhältnis zwischen einer Ortsgruppe und dem übergeordneten Bundes- oder Landesverband eine Rolle. Letzter firmiert, wie schon dargestellt, in der Regel als „e.V.“. Manche Verbände besitzen als Untergliederung personenstarke, große und selbständig agierende Ortsgruppen oder Zusammenschlüsse von Ortsgruppen. Sie gelten dann als nicht eingetragener Verein, wenn sie eine eigene körperschaftliche, also vereinsidentische Organisation haben und neben der Förderung der Aufgaben der übergeordneten Vereinigung auch eigene Interessen eigenständig verfolgen. Für diesen Fall ist die Berufung auf die Satzung des Hauptvereins zulässig und ausreichend.

Alle übrigen Gruppen, die nicht körperschaftlich organisiert sind, gelten als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Und wenn eine dieser Gruppen wirklich die Vorteile einer Vereinsstruktur für sich nutzen will, dann ist das probateste Mittel und die transparenteste Lösung die Gründung eines Vereins mit anschließender Eintragung.

Innovativ: Die Unternehmergesellschaft

In einem einzigen Paragraphen wird im Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dem GmbH-Gesetz, die Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt) abgehandelt. Diese Gesellschaftsform gibt es seit dem Jahr 2008 und wird manchmal auch als Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH bezeichnet. Für die Selbsthilfelandchaft kann sie aus verschiedenen Gründen interessant sein.

Neben dem eingetragenen Verein ist sie die einzige Gesellschaftsform, die den Gesellschafter/innen oder Mitgliedern den vollen rechtlichen Schutz einer juristischen Person und damit eine Trennung zwischen Privat- und Gesellschaftsvermögen bietet. Die einzelne Gesellschafterin / Der einzelne Gesellschafter haftet nicht mit seinem Privatvermögen, daher ist der Zusatz „haftungsbeschränkt“ immer anzugeben. Der wesentliche Unterschied zum großen Bruder „GmbH“ besteht darin, dass kein Gründungskapital erforderlich ist. So sollen Firmenneugründungen erleichtert werden.

Sie besteht aus Gesellschafter/innen einerseits und braucht andererseits eine/n Geschäftsführer/in. Der Gesellschaftsvertrag, der die exakte Anzahl der Gesellschafter/innen ausweisen muss, ist vor einem Notar zu beurkunden, die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen. Hier zeigen sich Parallelen zu den Vertretungs- und Formvorschriften des Vereins.

Unterschiede zum Verein zeigen sich bei der gesetzlich normierten Rücklagenbildung. Die Unternehmergesellschaft, obwohl kein Gründungskapital erforderlich ist, hat die Verpflichtung Rücklagen zu bilden. Ein Viertel des Jahresüberschusses ist hierfür jeweils einzustellen. Dies gilt solange, bis das Stammkapital für eine „normale“ GmbH erreicht wird. Zu dieser Gesellschaftsform gehört also immer eine gewisse Gewinnorientierung, eine Ausrichtung auf Einnahmen. Daher dürfte sie für den ganzen Bereich der unentgeltlich ausgerichteten gesundheitsbezogenen Selbsthilfe weniger geeignet sein. Interessant ist sie aber für Personenzusammenschlüsse, die sich im Grenzbereich zwischen Selbsthilfe und Selbstorganisation, zum Beispiel in einem alternativen Unternehmen bewegen. Denkbar ist sie auch bei einem Zusammenschluss von Arbeitslosen, die sich ein Geschäftsmodell erarbeitet haben. Sie lässt sich ebenfalls gut in der sozialen Selbsthilfe vorstellen, sei es in einem Stadtteil- oder Nachbarschaftsprojekt.

Dem Selbsthilfegedanken nahe kommt auch die Möglichkeit einer „gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (gUG) mit einer Schnittstelle zwischen Gemeinwohl- und Gewinnorientierung. Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft kann so Einnahmen erwirtschaften und Ausgaben tätigen, also im Geschäftsleben tätig sein und hat lediglich den Anteil an Überschüssen, der nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagenbildung erforderlich ist, wieder für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Ggf. ist diese Rechtsform für Tauschbörsen oder Secondhand-Projekte überlegenswert.

Neben den bekannten und bewährten Modellen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und des Vereins wird diese junge Gesellschaftsform in der

Selbsthilfe in Zukunft bestimmt immer mehr Beachtung finden. Die Strukturen der Unternehmergeinschaft sind etwas flexibler, die formalen Vorgaben schlanker als beim Verein und bieten in haftungsrechtlicher Hinsicht mehr Sicherheit als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Fazit

Zusammenfassend lassen sich zum heutigen Zeitpunkt die Rechtsformen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe wie folgt umreißen:

- Die von den Selbsthilfegruppen bevorzugten Rechtsformen sind nach wie vor die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der eingetragene Verein.
- Für alle Selbsthilfegruppen, die ihr Selbstverständnis und ihre Ziele in den regelmäßigen Treffen, dem Erfahrungsaustausch, der Beratung Interessierter oder gleichermaßen Betroffener sehen, ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine unkomplizierte und niederschwellige Lösung. Sie trägt auch dem Gebot Rechnung, jederzeit offen für neue Teilnehmer/innen zu sein.
- Mit etwas mehr verwaltungstechnischem Aufwand, aber auch mit einem klareren Erscheinungsbild im Rechtsverkehr präsentiert sich die Rechtsform „Verein“ in der Selbsthilfelandchaft. Sie bietet größere Sicherheit für die Mitglieder wie auch für den Vorstand. Der Status als juristische Person ermöglicht zum Beispiel auch problemlos die Eröffnung eines Gruppenkontos.
- An der Schnittstelle zwischen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und dem Verein steht die (Orts-)Gruppe im Verbandsleben. Diese Gruppen tragen einerseits Strukturen des Verbandes weiter und haben trotzdem ihr Eigenleben und können im Rahmen ihre verbliebenen Kompetenzen rechtsgeschäftlich handeln. In diesen Kontext gehört auch der „nicht eingetragene Verein“. Er liegt immer dann vor, wenn vereinsrechtlich organisierte Ortsgruppen sowohl Verbands- wie auch klassische Gruppenarbeit übernehmen.
- Von Selbsthilfeaktiven kann die Unternehmergeinschaft neu entdeckt und mit Leben erfüllt werden. Als einfach ins Leben zu rufende juristische Person und mit ihrer Ausrichtung auf die Erzielung von Einnahmen, könnte diese Gesellschaftsform im Feld der sozialen Selbsthilfe, zum Beispiel bei Tauschbörsen und -foren, einen Platz einnehmen.

Beim Blick in die Zukunft dürfte es weitere spannende Fragen zu beantworten geben. Hier möchte ich die virtuellen Gruppen nennen. Ob und welche Rechtsformen ihnen zgedacht werden könnten, ist eine Fragestellungen, deren Beantwortung noch vollständig offen ist. Aber dies wäre ein neues Thema.

Renate Mitleger-Lehner ist seit 1988 selbstständige Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht in München. Beratungstätigkeit für eine Frauengruppe und im Evangelischen Beratungszentrum München. Mit dem Selbsthilfezentrum München besteht eine enge Zusammenarbeit. Sie ist Autorin des Ratgebers „Recht für Selbsthilfegruppen“ (Hrsg. Selbsthilfezentrum München, 2. erweiterte Auflage 2013) und seit 2010 als Referentin für Selbsthilfegruppenleiter/innen und Selbsthilfeunterstützer/innen tätig.